

# Schulungsordnung des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V.

(beschlossen vom Landesausschuss am 02.04.2004)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
1.1 Zuständigkeiten .....	2
1.1.1 Landesschulungsleitung .....	2
1.1.2 Landesschulungsausschuss .....	2
1.1.3 WSV-Schulungsteam.....	2
1.2 Teilnahmeberechtigung .....	3
1.3 Kostenregelung .....	3
1.4 Veröffentlichung des Schulungsangebots .....	3
<b>2. Schulungskonzept</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Allgemeine Schulungsmaßnahmen</b> .....	<b>3</b>
3.1 Maßnahmen zur Ausbildung .....	4
3.1.1 Fachübungsleiter C .....	4
3.1.2 Trainer C .....	4
3.1.3 Kampfrichter .....	4
3.1.3.1 Kampfrichter national .....	4
3.1.3.2 WSV-Kampfrichter .....	4
3.2 Maßnahmen zur Fortbildung .....	5
3.2.1 Fachübungsleiter C .....	5
3.2.2 Trainer C .....	5
3.2.3 Kampfrichter national .....	4
3.2.4 WSV-Kampfrichter .....	5
3.3 Maßnahmen zur Weiterbildung .....	5
3.3.1 Schießsportseminare .....	5
3.3.2 Verbandstrainerschulungen .....	6
3.3.3 Funktionärsschulungen .....	6
<b>4 Maßnahmen im Bereich Leistungssport</b> .....	<b>6</b>
4.1 Allgemeines .....	6
4.2 Talentfördergruppen .....	6
4.3 Talentzentrallehrgänge .....	6
4.4 Bezirkskaderschulung .....	7
4.5 Verbandskaderschulung .....	7
4.6 Verbandsstützpunkte in den Bezirken .....	7
<b>5. Abschließende Bemerkungen</b> .....	<b>7</b>

## **Präambel**

Inhalt der Schulungsordnung des Württ. Schützenverbandes sind die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes. Folgende Ziele stehen dabei im Mittelpunkt:

- Realisierung zielgruppenspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
- Realisierung von Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports
- Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Sicherung einer ausgewogenen Verbandsentwicklung
- Vernetzung der Angebote in vertikaler (DSB, LLZ, Verband, Untergliederungen, Vereine) und horizontaler Richtung (Fachbereiche innerhalb des Landesverbandes, WLSB)

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Umsetzung der Schulungsordnung ist die Landesschulungsleitung. Sie wird unterstützt und beraten von einem Landesschulungsausschuss (Satzung § 13). Die praktische Umsetzung der Schulungsarbeit erfolgt mit der Unterstützung eines Schulungsteams.

Entscheidungen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Schulungsarbeit der Untergliederungen haben, sind vom Landesschulungsausschuss zu treffen.

Die organisatorische Umsetzung der Schulungsmaßnahmen wird von der Landesgeschäftsstelle übernommen.

#### **1.1.1 Landesschulungsleitung**

Die Landesschulungsleitung besteht aus dem Landesschulungsleiter, dem stv. Landesschulungsleiter sowie dem Referenten für Sport und Schulung.

#### **1.1.2 Landesschulungsausschuss**

Der Landesschulungsausschuss besteht aus der Landesschulungsleitung, dem Landesportleiter, dem Landesjugendleiter, den Spartenleitern, den Bezirksschulungsleitern bzw. deren beauftragten Vertretern und dem Landesgeschäftsführer.

Er unterstützt und berät die Landesschulungsleitung in allen schulungsspezifischen Fragen.

#### **1.1.3 WSV-Schulungsteam**

Dieses besteht aus allen unmittelbar in der WSV-Schulung mitarbeitenden Personen. Das WSV-Schulungsteam ist kein institutionalisiertes Gremium das gemeinsam tagt, sondern mit diesem Begriff sind lediglich alle an der Verbandsschulung Beteiligten zusammengefasst in Abgrenzung zu den Personen, die unmittelbar die Bezirksschulungen und die Kreisschulungen bearbeiten.

Zum WSV-Schulungsteam gehören im Einzelnen:

- der Landesschulungsleiter und stv. Landesschulungsleiter (Satzung § 9 und § 10).
- der Landesjugendleiter (Satzung § 10).
- die Landestrainer, die auf Honorarbasis tätig werden.
- die Spartenleiter (Satzung § 13). Diese Schulungsspartenleiter werden von der Landesschulungsleitung für die Zeit von zwei Jahren berufen. Unterteilt werden drei Disziplinsparten (Lang- und Kurzwaffen sowie Bogen) und drei Funktionssparten (Trainer-, Kampf- richter- und Funktionärsausbildung). Aufgaben der Spartenleiter sind die innovative Ideengebung und Unterstützung der Landesschulungsleitung im Bereich der jeweiligen Sparten.
- die Fördergruppenleiter (siehe hierzu 4.2).
- die Stützpunkttrainer (siehe hierzu 4.5).
- der Referent für Sport und Schulung.

Das Schulungsteam unterstützt die Landesschulungsleitung personell bei der praktischen Umsetzung der Schulungsvorgaben.

## **1.2 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt an den Schulungsmaßnahmen sind grundsätzlich alle mittelbaren Mitglieder (Schützen) des Württ. Schützenverbandes. Die Hinzunahme von Nichtmitgliedern ist dann möglich, wenn vorhandene Kapazitäten intern nicht ausgeschöpft werden können. Details regeln die Teilnahmebedingungen im Bereich der Lehrgänge und Seminare und die Regeln im Bereich Leistungssport (siehe hierzu 4).

## **1.3 Kostenregelung**

Diese wird durch die jeweils gültige Finanzordnung oder entsprechende Teilnahmebedingungen des WSV abschließend bestimmt.

## **1.4 Veröffentlichung des Schulungsangebots**

Die Schulungsangebote des Württ. Schützenverbandes werden durch das Verbandsorgan (SWDSZ) und ein jährlich erscheinendes Lehrgangsprogramm veröffentlicht.

## **2. Schulungskonzept**

Grundlage der Schulungsarbeit im WSV ist ein fachliches Schulungskonzept, das von der Landesschulungsleitung erarbeitet wird. Dieses regelt die einzelnen Maßnahmen in den Bereichen, die von dieser Schulungsordnung nicht abschließend definiert sind.

## **3. Allgemeine Schulungsmaßnahmen**

Der Württ. Schützenverband unterscheidet innerhalb seines Schulungsangebotes folgende Bereiche:

### **3.1 Maßnahmen zur Ausbildung**

Diese sichern den Erwerb von Grundkenntnissen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten. Die Ausbildung führt i.d.R. nach einer Prüfung zu einer Lizenz.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu unterscheiden:

#### **3.1.1 Fachübungsleiter C**

- 3.1.1.1 Der WSV führt in Kooperation mit dem WLSB alle 2 Jahre (in jährlichem Wechsel mit Punkt 3.1.2) je eine dreiteilige disziplinübergreifende Ausbildung entsprechend der Übungsleiter- C-Konzeption des Verbandes durch.
- 3.1.1.2 Die Ausbildung umfasst einen Grundlehrgang (40 UE), einen Fachlehrgang (40 UE) und einen Prüfungslehrgang (40 UE). Die Ausbildung endet mit der Lizenzvergabe durch den WLSB zum Fachübungsleiter C.

#### **3.1.2 Trainer C**

- 3.1.2.1 Der WSV führt in Kooperation mit dem WLSB alle 2 Jahre (in jährlichem Wechsel mit Punkt 3.1.1) je eine dreiteilige C-Trainer-Ausbildung für Bogen und Kugeldisziplinen entsprechend der C-Trainerkonzeption des Verbandes durch.
- 3.1.2.2 C-Traineranwärter für Kugeldisziplinen werden getrennt nach Kurz- und Langwaffen unterrichtet.
- 3.1.2.3 Die Ausbildung umfasst einen Grundlehrgang (40 UE), einen Fachlehrgang (40 UE) und einen Prüfungslehrgang (40 UE). Die Ausbildung endet mit der Lizenzvergabe durch den WLSB zum Trainer C.

#### **3.1.3 Kampfrichter**

##### **3.1.3.1 Nationale Kampfrichter**

- 3.1.3.1.1 Der WSV führt in Kooperation mit dem DSB bei Bedarf oder entsprechender Nachfrage Ausbildungslehrgänge für Nationale Kampfrichter durch.
- 3.1.3.1.2 Die Ausbildung wird vom Landesreferent Kampfrichter in Zusammenarbeit mit dem Bundesreferenten Kampfrichterwesen geplant. Die Ausbildungsinhalte werden vom DSB festgelegt.

##### **3.1.3.2 WSV-Kampfrichter**

- 3.1.3.2.1 Der WSV führt Ausbildungslehrgänge für WSV-Verbandskampfrichter durch. Die Lehrgänge finden dezentral in den Bezirken und Kreisen statt.
- 3.1.3.2.2 Die Ausbildung wird vom Landesreferent Kampfrichter in Kooperation mit dem Schulungsspartenleiter Kampfrichter bzw. dem Landesschulungsleiter geplant. Die Ausbildungsinhalte werden durch die Kampfrichterordnung des WSV bestimmt.

## **3.2 Maßnahmen zur Fortbildung**

Fortbildungen bauen i.d.R. auf einer vorhandenen Ausbildung auf und erweitern deren Inhalte bzw. dienen zur Auffrischung der dort erworbenen Kenntnisse. Sie dienen der Lizenzverlängerung als fachliche orientierte Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

### **3.2.1 Fachübungsleiter C**

3.2.1.1 Der WSV bietet in Kooperation mit dem WLSB Fortbildungsmaßnahmen an, die den Fachübungsleitern die Möglichkeit der Lizenzverlängerung bieten.

3.2.1.2 Die Fortbildung umfasst 15 UE.

### **3.2.2 Trainer C**

3.2.2.1 Der WSV bietet in Kooperation mit dem WLSB Fortbildungsmaßnahmen an, die den Trainern C die Möglichkeit der Lizenzverlängerung bieten.

3.2.2.2 Die Fortbildung umfasst 15 UE.

### **3.2.3 Kampfrichter national**

3.2.3.1 Der WSV bietet in Kooperation mit dem DSB Fortbildungsmaßnahmen an, die den Kampfrichtern die Möglichkeit der Lizenzverlängerung bieten.

3.2.3.2 Die Fortbildung dauert in der Regel zwei Tage und kann um praktische Elemente ergänzt werden (s. DSB-Richtlinie für die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern).

### **3.2.4 WSV-Kampfrichter**

3.2.4.1 Der WSV bietet Fortbildungsmaßnahmen an, die den Kampfrichtern die Möglichkeit der Lizenzverlängerung bieten.

3.2.4.2 Die Fortbildung wird vom Landesreferent Kampfrichter in Kooperation mit dem Schulungsspartenleiter Kampfrichter bzw. dem Landesschulungsleiter geplant. Die jeweiligen Inhalte werden durch die Kampfrichterordnung des WSV bestimmt.

## **3.3 Maßnahmen zur Weiterbildung**

Eine Weiterbildung erfolgt außerhalb des Lizenzsystems als Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf breiter Basis.

### **3.3.1 Schießsportseminare**

Schießsportseminare sind Breitensportmaßnahmen.

3.3.1.1 Schießsportseminare dienen der Vermittlung von Kenntnissen in den jeweiligen Disziplinen. Sie werden zentral und dezentral angeboten.

3.3.1.2 Die jeweiligen Inhalte werden von den betreffenden Lehrgangslern festgelegt.



### **3.3.2 Verbandstrainerschulungen**

- 3.3.2.1 Der WSV führt für seine Verbandstrainer (WSV-Kader-, Stützpunkt- sowie Fördergruppenleiter) jährlich disziplinspezifische und/oder disziplinübergreifende Weiterbildungslehrgänge durch, die der Vermittlung von aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schießsportausbildung dienen.
- 3.3.2.2 Die jeweiligen Inhalte werden vom Schulungsspartenleiter Trainerschulung in Kooperation mit der Landesschulungsleitung festgelegt.

### **3.3.3 Funktionärsschulungen**

- 3.3.3.1 Seminare für Funktionäre des WSV ergänzen das Ausbildungsangebot des WLSB. Sie dienen vor allem der Vermittlung von aktuellen Kenntnissen im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit in Vereinen.
- 3.3.3.2 Die jeweiligen Inhalte werden vom Schulungsspartenleiter Funktionärsschulung in Kooperation mit der Landesschulungsleitung bzw. bei Jugendausbildungsmaßnahmen (z.B. Jugendleiter, Jugendbetreuer, Jugendbasislizenz, etc.) von der Landesjugendleitung mit Unterstützung der Landesschulungsleitung festgelegt.

## **4. Maßnahmen im Bereich Leistungssport**

### **4.1 Allgemeines**

Maßnahmen in diesem Bereich dienen der Förderung des Leistungssports. Die Umsetzung erfolgt auf den nachfolgend genannten Ebenen.

### **4.2 Talentfördergruppen**

- 4.2.1 Talentfördergruppen sind vom Landessportverband Baden-Württemberg geförderte Schulungsmaßnahmen des WSV für Jungschützen bis 16 Jahre, die keinem WSV- oder höheren Kader angehören.
- 4.2.2 Sie unterstehen dem LLZ.
- 4.2.3 Für die Umsetzung und Leitung der Talentfördergruppen stellt der WSV einen Beauftragten für diesen Bereich.
- 4.2.4 Die Talentfördergruppen werden durch einen Talentfördergruppenleiter (Trainer) geführt, der vom Beauftragten des WSV berufen wird.
- 4.2.5 Die Teilnehmerzahlen- und kriterien, die Zielsetzungsvorgaben, die jährlichen Bewertungskriterien, die Finanzierungsregeln sowie ein fördergruppen-spezifisches Wettkampfsystem sind im jeweils aktuellen 'Schulungskonzept Talentfördergruppen' des LLZ Baden Württemberg festgeschrieben.

### **4.3 Talentzentrallehrgänge**

Sie werden vom Landessportverband Baden-Württemberg gefördert und dienen der Förderung ausgewählter Talente.

#### **4.4 Bezirkskaderschulung**

- 4.3.1 Bezirkskader haben die Aufgabe, die Grundlagen für die spätere Aufnahme in die jeweiligen Landeskader zu legen.
- 4.3.2 Sie werden in Eigenorganisation in den Kerndisziplinen Gewehr, Pistole und Bogen (olympische Disziplinen) von den Bezirken durchgeführt und auf Anfrage inhaltlich unterstützt.
- 4.3.3 Die finanzielle Förderung regelt die jeweils gültige Finanzordnung. Die Förderung von Lehrgängen in anderen als den genannten Kerndisziplinen bedarf der Absprache mit der Landesschulungsleitung.

#### **4.4 Verbandskaderschulung**

- 4.4.1.1 WSV-Kaderschulungen sind die Grundlage für eine Weiterführung besonders begabter Sportler in übergeordnete Leistungsebenen. Diese Schulungsart wird als Schnittstelle zwischen den Bezirksschulungen (siehe 4.3) und den Schulungsmaßnahmen im Bereich des Landesleistungszentrums Pforzheim (LLZ) bzw. den Nationalmannschaften des DSB verstanden.
- 4.4.1.2 Sie werden von Verbandstrainern des WSV durchgeführt.
- 4.4.1.3 Für die Aufnahme in die jeweiligen Kader werden unter Berücksichtigung der Anforderungsprofile i.d.R. Sichtungsmassnahmen durchgeführt. Meldeberechtigt sind hierzu die Landesschulungsleitung, die betreffenden Schulungsspartenleiter, die WSV-Verbandstrainer, die Bezirksschulungs- und jugendleiter, die Fördergruppenleiter sowie die Bezirkstrainer der jeweiligen Disziplin. Aufgenommen werden Sportler, die eine Leistungsperspektive für eine spätere Aufnahme in das LLZ bzw. den Bundeskader erkennen lassen und eine entsprechende Leistungsbereitschaft zeigen.

#### **4.6 Verbandsstützpunkte in den Bezirken**

- 4.6.1 Verbandsstützpunkte in den Bezirken sind Angebote des WSV an die Bezirke zu einer verbesserten Förderung von LLZ-, WSV- und Bezirkskaderschützen. WSV-Stützpunkttrainer sind WSV-Verbandstrainer.
- 4.6.2 Stützpunkte bieten den in einer Region wohnenden Kaderschützen die Möglichkeit einer regelmäßige Betreuung unter der Woche durch anwesende Trainer.
- 4.6.3 Das Landesschützenmeisteramt beschließt auf Vorschlag des Landesschulungsleiters Stützpunktregeln, die die Organisation der Verbandsstützpunkte definieren.

### **5. Abschließende Bemerkungen**

Diese Landesschulungsordnung ersetzt die Schulungsrichtlinien vom 18.11.2000.